

## **Elektrizität – Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Quickborn GmbH**

### **zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“**

#### **1. Geltungsbereich**

1.1 Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) für:

- den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- Leistungserhöhungen/bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- zeitlich befristete Netzanschlüsse
- die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 23 und 24 NAV

1.2 Netzanschlüsse mit einer Leistung kleiner 60 kW (90 A bei  $\cos \varphi = 0,95$ ) werden als Niederspannungsanschluss errichtet.

1.3 Netzanschlüsse ab 100 kW werden in der Regel in der Mittelspannungsebene realisiert.

#### **2. Netzanschluss (§§ 5-8 NAV)**

2.1 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

2.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

2.4 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt in Standardfällen ca. 3 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung), unter- bzw. überschritten werden. Nach Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer wird ein genauer Ausführungsstermin abgestimmt.

2.5 Führt der Netzbetreiber die Tiefbauarbeiten durch, so erfolgt die Oberflächenwiederherstellung unter Verwendung des vorhandenen/ausgebauten Materials. Der Netzbetreiber übernimmt ausdrücklich keine Aufwuchsgarantie.

2.6 Eine Vornahme der Aufgrabungs- und Endverfüllungsarbeiten in Eigenleistung des Anschluss-

nehmers schließt die Aufnahme und Wiederherstellung der Oberfläche ein. Diese Arbeiten haben den anerkannten Regeln der Technik sowie dem „Kabel- und Leitungsmerkblatt“ der Stadtwerke Quickborn GmbH zu entsprechen. Das Merkblatt der Stadtwerke Quickborn GmbH liegt zur Einsicht- und Mitnahme in den Geschäftsräumen der Stadtwerke aus. Soweit der Anschlussnehmer die oben genannten Arbeiten selbst ausführt, haftet der Netzbetreiber lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß den geltenden technischen Regeln. Arbeiten auf öffentlichem Grund sind ausschließlich dem Netzbetreiber vorbehalten.

2.7 Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder eine Überbauung der Leitungstrasse des Netzanschlusses, z. B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber möglich. Die Kosten zur Beseitigung und Wiederherstellung sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

2.8 Kosten für die Ausführung von Hauseinführungen, die vom Standard abweichen (druckwasserdichter Hausanschluss, Mehrspartenhausanschluss etc.), sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber ist vorzunehmen.

2.9 Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlusssicherungen und Sicherungen vor der Messeinrichtung, die z. B. durch Überlastung entstanden sind, sowie für die Wiederinbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer in Höhe der im Preisblatt (Anlage 1) des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätze in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

2.10 Die Kosten für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder schadhafte Plombenverschlüssen werden dem Anschlussnehmer – unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung und Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Netzbetreiber – in Höhe des im Preisblatt (Anlage 1) veröffentlichten Pauschalsatzes in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

2.11 Der Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer hat die Kosten für die Beseitigung von Fehlern in der Kundenanlage (Sicherungen, FI-Schutzschalter) zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, eine Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage

durchzuführen. Der Anschluss-nehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- 2.12 Die Stadtwerke Quickborn GmbH empfiehlt dem Anschlussnutzer, zum Schutz sensibler Anlagen – wie z. B. Computer, Server, Telefonanlagen, Registrierkassen, elektronische Waagen, Alarmanlagen u. ä. – die Installation einer Unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV), gemäß Technischer Anschlussbedingungen.
- 2.13 Die Stadtwerke Quickborn GmbH empfiehlt dem Anschlussnutzer, sich selbst gegen Überspannungsschäden, die durch Blitzeinschlag u. ä. entstehen, mittels Einbau entsprechender Schutz Einrichtungen, gemäß Technischer Anschlussbedingungen zu schützen.
- 2.14 Macht der Anschlussnutzer Schäden gegenüber dem Netzbetreiber geltend, so muss die Besichtigung beschädigter Geräte durch den Netzbetreiber bzw. einen durch den Netzbetreiber beauftragten unabhängigen Gutachter gewährleistet sein.

### 3. Netzanschlusskosten (§ 9 NAV)

**Hinweis: Die Gesamtkosten setzen sich aus Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss zusammen.**

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 3.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Dimension) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt angemessen berücksichtigt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 3.4 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die im Preisblatt (Anlage 1) genannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.
- 3.5 Wird auf Veranlassung des Netzbetreibers ein bestehender Netzanschluss erneuert, so muss der

Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen lassen.

- 3.6 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

### 4. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 4.1 Bis zu einer Grenze von 50 kW wird kein BKZ erhoben. Grundlage für die BKZ-Berechnung ist die beantragte Leistung für den Netzanschluss bzw. die Anlage/n.
- 4.2 Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Quickborn GmbH sowie bei Erhöhung (>5 %) einer Leistungsanforderung am Netzanschluss bzw. der Anlage – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Quickborn GmbH für diesen Anschluss einen Baukostenzuschuss. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.
- 4.3 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 4.4 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 4.5 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 4.6 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuzuordnenden Versorgungsbereiches notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

### 5. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

### 6. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)

- 6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen in Höhe von 30 %. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

- 6.2 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, die über das Maß nach 6.1 hinausgehen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 12 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 6.3 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

### **7. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse**

- 7.1 Die Herstellung von provisorischen Anschlüssen (z. B. Baustellen, Jahrmarktanlagen) ist mindestens drei Wochen vorher zu beantragen.
- 7.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) oder aber, bei umfangreicheren Anschlüssen, nach Aufwand abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über der Anlage angepasste Messeinrichtungen gemäß Preisblatt (Anlage 1).

### **8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)**

- 8.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 8.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 8.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch, einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage, ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

### **9. Unterbrechung des Netzanschlusses (§ 24 NAV)**

- 9.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder

im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

- 9.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 9.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

### **10. Kosten für die Veränderung/den Umbau von Mess- und Steuereinrichtungen**

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Veränderung/ den Umbau der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Die Stadtwerke Quickborn GmbH ist berechtigt, die Kosten auch nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

### **11. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)**

- 11.1 Den technischen Anforderungen des Netzbetreibers für den Anschluss an das Niederspannungsnetz liegen die Technischen Anschlussbedingungen NS Nord (TAB) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde. Diese können in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Quickborn GmbH eingesehen werden. Ergänzende technische Anschlussbedingungen sowie Festlegungen sind in den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Darüber hinaus gilt für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen die Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 verbindlich.
- 11.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung

von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird.

## 12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale (§ 23 NAV)

12.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

12.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

## 13. Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## 14. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

14.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Quickborn GmbH, Pinneberger Straße 2, 25451 Quickborn, Telefon: 04106-616-100, E-Mail: info@stadtwerke-quickborn.de.

14.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

14.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

14.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

## 15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.02.2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.04.2015.

## Anlagen

### Anlage 1: Preisblatt

### Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen

**Die Technischen Anschlussbedingungen und die ergänzenden technischen Anschlussbedingungen liegen zur Einsicht- und Mitnahme in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Quickborn GmbH, Pinneberger Straße 2, 25451 Quickborn aus. Sie sind außerdem im Internet unter <http://www.stadtwerke-quickborn.de/de/Unternehmen/Netze/Netze.html> veröffentlicht.**